

ausgehende Landfrieden mehr oder minder die Bestimmungen des Mainzer Gesetzes vom Jahr 1235 wiederholten, beweist wohl, dass König und Reich Werth darauf legten, lassen aber unentschieden, wie man in den einzelnen Territorien sich diesen Bestrebungen gegenüber verhielt. Beiträge zur Lösung dieser Fragen sollen nun die nachstehenden Untersuchungen bieten, die sich mit den Beziehungen des österreichischen Landesrechts zum Mainzer Landfrieden beschäftigen.

II.

Das österreichische Landesrecht verdient nach Inhalt und Form in hohem Grade die Aufmerksamkeit des Rechtshistorikers¹. Es ist wohl die älteste Rechtsquelle in Süddeutschland, die ohne Benutzung einer lateinischen Vorlage unmittelbar in der Landessprache aufgezeichnet wurde, es bietet werthvolle Aufschlüsse über den eigenartigen Gang der Rechtsentwicklung in den südöstlichen Marken des Reichs und gewährt dabei einen Einblick, wie die vom Reiche ausgehenden Landfrieden in den Einzelgebieten nachwirkten.

Die handschriftliche Ueberlieferung des österreichischen Landesrechts reicht allerdings nicht weit zurück. Jo. Peter von Ludewig, der durch seine Ausgabe des *ius germanicum Austriaci ducatus circa annum 1190* im 4. Bande der *Reliquiae manuscriptorum* schon 1721 die Aufmerksamkeit auf dies Rechtsdenkmal gelenkt hatte, will es allerdings aus einer nahezu gleichalterigen Quelle geschöpft haben², allein diese Hs. ist verschollen und deren Alter, wie wir sehen werden, zweifellos zu hoch angesetzt. Von den erhaltenen Hss. geht keine über den Anfang des 15. Jh. hinauf, der Beweis eines weit höheren Alters kann jedoch für den Text aus inneren Gründen geführt werden.

Vierzig und einige Jahre nach Ludewig hat v. Senckenberg in seinen *Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum* (1765) einen erweiterten Text bekannt gemacht und neben dem kürzeren synoptisch abgedruckt. Seither

1) Kritische Ausgabe und Literatur bei Schwind und Dopsch, *Ausgewählte Urk. z. Verfassungsgesch. der deutsch-östrerr. Erblände* im M. A., Innsbruck 1895, zu den J. 1237 und 1266. — Da hier wegen Raumersparnis die Artikel aneinander geschoben und von II nur die Zusätze voll abgedruckt, die übrigen Abweichungen aber bloss als Varianten in Fussnoten beim Text I erscheinen, so fehlt die Uebersichtlichkeit, die sich in der kritischen Ausgabe Hasenöhrls (1867) findet.
2) *hanc illi aetatem fere adserit codex vetustissimus in bibliotheca Viennensi, quod me docuit eius largitor illustrissimus.* S. 3.